

§ 11. Die Droschken- resp. Omnibus-Besitzer sind dafür verantwortlich, daß ihre Fuhrwerke stets wohlgereinigt ausfahren und deren Führer nach der polizeilichen Vorschrift gekleidet, die Droschken-Besitzer aber außerdem auch dafür, daß die Führer mit dem Fahr-scheine, einem Druck-Exemplare dieser Verordnung und einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sind.

IV. Droschken- resp. Omnibus-Führer.

§ 12. Niemand darf die Führung einer Droschke oder eines Omnibus übernehmen, der nicht von der Polizeibehörde durch von dieser ausgestellten Fahr-schein ausdrücklich dazu zugelassen ist.

§ 13. Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen, grober Uebertretungen oder Steuerdefraudation bestrafte, der Beruntreuung gegen ihre Dienstherrschaft überführte, oder des Trunkes oder der Lächerlichkeit ergebene Personen dürfen als Droschken- oder Omnibus-Führer nicht zugelassen werden.

§ 14. Droschken- resp. Omnibus-Führer, welche nach geschehener Zulassung zum Droschken- resp. Omnibus-Dienste in einen oder den anderen der vorbedachten Fehler verfallen oder wiederholt sich Verstöße gegen dieses Reglement zu Schulden kommen lassen, sind vom Droschken- resp. Omnibus-Dienste wieder auszuschließen und gehen des Fahr-scheins verlustig.

§ 15. Die Droschken- resp. Omnibus-Führer müssen im Dienste die von der Polizei-Behörde vorgeschriebene Kopfbedeckung, und zwar in reinlichem Zustande, tragen, die Droschken-Führer außerdem aber auch mit ihrem Fahr-schein und einem Druck-Exemplare dieser Verordnung versehen sein und eine richtig gehende Taschenuhr bei sich führen.

§ 16. Während des Dienstes haben die Droschken- resp. Omnibus-Führer sich nüchtern zu halten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu befeißigen.

§ 17. Auf anderen, als den von der Polizeibehörde angewiesenen Plätzen dürfen die Führer ihre Droschken resp. Omnibus nicht aufstellen, und auch auf diesen Plätzen nur in der von der Polizeibehörde für jeden Platz gestatteten Zahl. Auf den Halteplätzen müssen sie die Droschken resp. Omnibus nach der für jeden Platz bestimmten Ordnung in der Art aufstellen, daß jede resp. jeder unbehindert abfahren kann. Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge des Ankommens; jedes neu hinzukommende Fuhrwerk hat die letzte Stelle, d. h. auf den Plätzen, auf denen die Droschken nebeneinander aufzustellen sind, den linken Flügel einzunehmen, und es haben auf den Plätzen, auf welchen sie hintereinander aufzustellen sind, beim Abfahren eines Fuhrwerks die nächstfolgenden nachzurücken.

§ 18. Auf den Halteplätzen müssen die Droschken- resp. Omnibus-Führer bei ihren Fuhrwerken bleiben, und dürfen weder auf den Bürgersteigen zusammentreten, noch in dem Innern der Droschken resp. Omnibus Platz nehmen. Desgleichen ist es ihnen untersagt, zur Benutzung ihrer Droschken resp. Omnibus aufzufordern oder Fahrgäste anzuwerben.

V. Fahr-Ordnung.

1. Der Droschken.

§ 19. Als Droschken-Fahrten gelten alle Fahrten, die innerhalb der Stadt und des in dem Tarife angegebenen Bezirks um dieselbe ausgeführt werden. Dieselben dürfen entweder als Tour- oder als Zeitfahrten gefordert werden; doch hat der Fahrgast schon beim Besteigen der Droschke sich über die diesfallige Wahl zu erklären.

§ 20. Wenn eine der mehreren auf dem Halteplatze aufgefahrenen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß der Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet, so hat die vorderste in der Reihe resp. die erste auf dem rechten Flügel die verlangte Fahrt auszuführen.

§ 21. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. — Trunkenen Personen darf, an ansteckenden Krankheiten leidenden muß die Fahrt verweigert werden. Von mehreren, gleichzeitig die Fahrt begehrenden Fahrgästen hat derjenige den Vorrang, der die Droschke zuerst besteigt. — Auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen darf kein Kutscher eine Fahrt verweigern, selbst nicht unter dem Vorgeben, daß er bereits Bestellung angenommen habe, sofern er nicht diese, mindestens durch Belegtsein der Droschke mit Effekten, nachweisen kann.

§ 22. Ohne Zustimmung des Fahrgastes, der die Droschke gedungen, dürfen die Droschken-Führer keinen weiteren Fahrgast oder fremdes Gepäck aufnehmen. Die Droschken-Führer sind verpflichtet, das Gepäck des Fahrgastes, sofern es das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigt, unentgeltlich mitzubefördern.

§ 23. Bei Tourfahrten hat, wenn nicht der Fahrgast den einzuschlagenden Weg vorschreibt, der Droschken-Führer den kürzesten und am bequemsten zu passirenden Weg zu